

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 15 (1864)

Heft: 6

Rubrik: Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was den Besatz der Alpen anbetrifft, so steht derselbe nach unserm Urtheile unter dem wirklichen Ertrag der Alp. Wenn man diese unermesslichen Weidestrecken mit dem guten Grase überschaut, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß, wenn die Alpperwaltung mit gleicher Umsicht und Ausdauer an der Verbesserung der Alpen fortarbeitet, der gegenwärtige Besatz um ein Bedeutendes erhöht werden könne, ohne irgend welchen Schaden für den Weideboden — und dies namentlich, wenn die Alpen in größeren Parzellen abgeweidet und das Vieh zu diesem Zwecke abgehütet wird.

Die Bestallung ist für das Melkvieh vollständig hinreichend und auch das Galtvieh findet zum größern Theile Dach und Scherm. Die sämtlichen Stallungen sind in sehr gutem Zustande, die neuern gemauert und mit Nageldächern eingedeckt; überall sind Krippen zur Dürrfütterung angebracht und die hölzernen Läger bieten dem Vieh ein trockenes und warmes Lager.

Der Verwaltung der Churer-Alpen gebührt unsre volle Anerkennung über die geregelte Geschäftsführung, die Einsicht, mit welcher sie ihre Arbeiten leitet und die Sorge, welche sie für Erhaltung und Vermehrung des ihr anvertrauten Gemeindegutes trägt. Freilich gibt es wohl wenige Alpkassen in der Schweiz, die mit solcher Liberalität Verbesserungen einführen können, wie die der Stadt Chur, allein es könnte auch bei beschränktern Mitteln von Privaten und Gemeinden unendlich mehr zur Hebung ihres Alpbesitzes gethan werden, als bis jetzt gethan wurde, und desßwegen wünschen wir der Stadt Chur Glück, daß sie Einsicht und Opferwilligkeit vereinigt.

Indem wir die Akten über die Churer-Alpen hiemit dem Tit. Preisgerichte vorlegen, empfehlen wir dieselben der Anerkennung von Seiten des Icytern und der Zutheilung eines Preises, denn

„dieselben sind Alpen, die nicht nur von der Natur durch ihre Lage und einen guten Boden begünstigt sind, sondern die zugleich wegen ihrer geregelten und einsichtsvollen Bewirthschaffung und Verwaltung von Seite der Alpgenossen als eigentliche Muster-Alpen bezeichnet werden können.“

Schulnachrichten.

Der Große Rath von 1864, der vom 6. bis zum 24. Juni versammelt war, hat in Schulsachen mehrere wichtige Beschlüsse gefaßt, die wir hier notiren wollen.

Nachdem die Organisation der Kantonschule nunmehr fast ein Jahr lang Berathungsgegenstand der Lehrerkonferenz, des Erziehungsrathes und einer vom Kleinen Rath im Auftrag der Standeskommission bestellten Spezialkommission gewesen war, hat nun der Große Rath bestimmt, daß diese Anstalt folgende Abtheilungen enthalten soll:

1. Eine einjährige Präparandenklasse für Schüler italienischer oder romanischer Abkunft, welche im Deutschen noch zu wenig Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, um den Unterricht in einer der verschiedenen Abtheilungen besuchen zu können. (Im Ganzen das Bisherige).
2. Ein 6 $\frac{1}{2}$ Jahresklassen umfassendes Gymnasium zur Vorbereitung auf den Besuch von Universitäten. (Im Ganzen das Bisherige).
3. Eine 3 Jahresklassen umfassende untere Realschule, welche in erster Linie die Bedürfnisse derjenigen zu berücksichtigen hat, die mit dieser Bildung in ihre Heimathgemeinden zurückkehren; in zweiter Linie ist die untere Realschule Vorbereitungsanstalt für die beiden Abtheilungen der oberen. (Das bisherige mit theilweise veränderter Aufgabe).
4. Eine 2 Jahresklassen umfassende obere Realschule, welche sich spaltet
 - a. in eine merkantile Abtheilung für solche, die sich den Handelswissenschaften widmen, und
 - b. in eine technische Abtheilung, welche für den Eintritt in den ersten Kursus des eidgen. Polytechnikums vorzubereiten hat.(Die merkantile Abtheilung ist neu, die technische vervollständigt).
5. Ein 3 $\frac{1}{2}$ Jahresklassen umfassendes Lehrerseminar, dessen Klassen beziehungsweise mit der 2. bis 5. Gymnasialklasse parallel laufen. (Auch das Bisherige.)

Hinsichtlich des Lehrerseminars erhielten der Erziehungsrath und die Standeskommission den Auftrag, für die nächste Sitzung die Frage der vollständigen Abtrennung desselben von der Kantonschule und Verlegung in eine Landgemeinde zu begutachten und Anträge vorzubereiten.

Mit Rücksicht auf die Kantonschule ist endlich noch der Beschluß zu notiren, nach welchem der Große Rath einen weitem Kredit zur Erhöhung der Lehrerbefoldungen gewährt hat. Ein Hauptlehrer soll in Zukunft 2200—2600 Fr. beziehen, ein Hülflehrer 1500—2000 Fr. Zugleich verordnete der Große Rath, daß in Zukunft alle Lehrer einer periodischen Wiederwahl zu unterwerfen seien.

Für das Volksschulwesen ist zunächst von großer Wichtigkeit der Beschluß, nach welchem der Große Rath mit 40 gegen 20 Stimmen über die Petitionen und Protestationen gegen das im Jahre 1863 festgesetzte Minimum

von 10 Fr. wöchentlich für die Besoldung eines Gemeindschullehrers zur Tagesordnung geschritten ist.

Sodann wurden, auf Antrag des Erziehungsrathes, die von ehemaligen Stipendiaten zurückbezahlten Staatsstipendien durch Großrathsbeschluß wieder diesem Zwecke zugewiesen und dadurch das Seminar wenigstens zum Theil der traurigen Aufgabe enthoben, mit dem Siebe Wasser zu schöpfen. Ferner bewilligte der Große Rath auf Antrag derselben Behörde 500 Fr. um die Schulinspektoren zu einer Konferenz zu versammeln. Endlich ertheilte die Behörde dem vom Erziehungsrathe entworfenen Regulativ über die Verwendung des Staatsbeitrags zur Hebung des Volksschulwesens seine Genehmigung. Von den 15,850 Fr. Staatsbeitrag sollen in Zukunft mindestens 8000 Fr. als Gehaltszulagen, 1800 Fr. für die weiblichen Arbeitsschulen und der Rest für Unterstützungen an arme Gemeinden abgegeben werden. Gehaltszulagen werden alle mit Fähigkeitszeugnissen versehene Lehrer ohne Unterschied der Besoldung erhalten, sofern keine begründeten Klagen wegen mangelhafter Leistungen oder unsittlichen Betragens vorliegen. Die Klassifikation der Lehrer wird folgende sein:

- Klasse 1, Admittirte Lehrer ohne Rücksicht auf Dienstalter.
- „ 2, Patentirte Lehrer von 1 bis 8 Dienstjahren inklusiv.
- „ 3, „ „ „ 9 „ 14 „ „ „
- „ 4, „ „ „ 15 „ 20 „ „ „
- „ 5, „ „ „ 21 und mehr Dienstjahren.

Die Gehaltszulagen wachsen von Klasse zu Klasse um gleichviel.

Ein von der Lehrerversammlung von Chur herrührender Antrag auf Anordnung der Gründung einer Lehrer Wittwen-, Waisen- und Altersklasse ist dem Erziehungsrathe zur Begutachtung auf die nächste Sitzung überwiesen worden, wobei zu erwarten steht, daß diese Behörde auch die Lehrer um ihre Meinung in dieser Sache fragen wird.

Der Große Rath von 1864 hat in Schulsachen einen tüchtigen Schritt vorwärts gethan. Wir wollen Gott dafür aufrichtig danken und uns seinen vielvermögenden Segen für diese wie für die andern Arbeiten unserer obersten Landesbehörde erbitten.

Literatur.

Berlepsh, Wegweiser durch die Schweiz, mit 1 Uebersichtskarte und 1 Routenkarte. (190 Seiten, solid und hübsch gebunden, Preis 2 Fr.)

In frühern Zeiten war „Bädecker“ der unzertrennliche Reisebegleiter für alle Touristen. Gegenwärtig ist Berlepsh's Reisehandbuch (8 Fr.)